



**Bundesamt für Raumentwicklung**  
**Office fédéral du développement territorial**  
**Ufficio federale dello sviluppo territoriale**  
**Federal Office for Spatial Development**

## **Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassungen 04 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

## **1 Gegenstand der Genehmigung**

### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2004 hat der Vorsteher des Departements des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassung 04 gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen. Die Anpassung betrifft folgende Bereiche:

1. Autobahnraststätte Viamala in Thusis (Rheinau), Objekt 03.TS.01
2. Intensiverholungsgebiet und Basiszubringer Zuoz, Objekt 11.FS.10

### **1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen**

Das ARE hat die Anpassungen 04 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Im Rahmen der Genehmigung haben folgende Bundesstellen eine Stellungnahme verfasst:

- Bundesamt für Landwirtschaft, 2. Februar 2005
- Bundesamt für Verkehr (BAV), 7. Februar 2005
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 10. Februar 2005
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 22. März 2005

Im Falle der Autobahnraststätte können die Bundesstellen der Richtplanänderung ohne Vorbehalte zustimmen. Bei der Anpassung des Intensiverholungsgebiets Zuoz stimmen BUWAL und ENHK unter Vorbehalten zu.

## **2 Beurteilung**

### **2.1 Raststätte Viamala**

Für diese Richtplan-Anpassung wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen der ROK-Ämter hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 24. November 2003 verfasst. Darin hat es die Genehmigung der Anpassung in Aussicht gestellt.

Der neue Standort Thusis (Rheinau) der „Raststätte Viamala“ ging aus einer Standortevaluation der Regio Viamala und des Amtes für Raumplanung als der bestgeeignete hervor. Mit dieser Lösung kann auf den aus Ortsbildsicht problematischen Standort Cazis verzichtet werden (Objekt 03.TS.01, Zwischenergebnis). Dem neuen Richtplaneintrag, Standort Thusis (Rheinau) stehen aus Sicht des Bundes keine offensichtlichen Interessen der Raumplanung entgegen.

Der neue Standort liegt weder in einem Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), noch in der näheren Umgebung eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung gemäss ISOS. Die Raststätte kommt in ein durch Autobahnanschluss und Strassenverbindung Summaprada - Fürstenaubruck stark vorbelastetes Gebiet zu liegen. Der nahegelegene Hinterrhein hat aber eine wichtige Vernetzungsfunktion. Generell ist gemäss Wasserbauverordnung Art. 21 die Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Fliessgewässer zur Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen erforderlich. Zur Berechnung des Raumbedarfes sind die Grundsätze gemäss „Raum den Fliessgewässern“ (BWG 2000) zu berücksichtigen. Trotz der Vorbelastung kommt dem Hinterrhein auch im Bereich der neuen Raststätte eine Funktion als Vernetzungselement zu, die es unbedingt zu erhalten gilt. Das Bauvorhaben hat darauf Rücksicht zu nehmen. Es sind entsprechende Synergien mit ökologischen Ausgleichsflächen zu nutzen.

Der Nachweis, dass die Fruchtfolgeflächen sichergestellt werden können, ist im Rahmen des Richtplans erbracht.

### **2.2 Intensiverholungsgebiet 11.FS.10 und Basiszubringer Zuoz**

Das Skigebiet Zuoz hat einen erheblichen Erneuerungsbedarf. Die mögliche Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im Nordwesten ist im genehmigten Richtplan enthalten (Anhang 3.F1, Objekt 11.FS.10 / L.8.16.4, Zwischenergebnis). Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet die geänderte Linienführung der Basiserschliessung des Skigebiets und die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im NW.

Für diese Richtplan-Anpassung wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen des BAV und des BUWAL hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 18. August 2004 verfasst. Darin hat es die Genehmigung mit einigen Vorbehalten in Aussicht gestellt.

### *Basiserschliessung*

Aufgrund von detaillierten Varianten-Abklärungen ersetzt die neue Variante „Chastlatsch“ die bisherige Variante „Champatsch optimiert“. Damit kann die Erschliessung des bestehenden Skigebiets verbessert werden und gleichzeitig die Entlastung des Dorfkerns von Zuoz vom motorisierten Individualverkehr erreicht werden. Wir beurteilen die neue Basiserschliessung „Chastlatsch“ als eine zweckmässige Erschliessung des Skigebiets. Die Nutzungskonflikte konnten weitgehend bereinigt werden bzw. sind bekannt und dokumentiert (z.B. Wald, Flora und Fauna, Verkehr etc.). Die Abstimmung ist so weit fortgeschritten, dass eine Festsetzung gerechtfertigt ist.

### *Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im NW*

Aufgrund der langfristigen Unternehmensplanung soll in einer 2. Phase eine Beschäftigungsanlage vom Gebiet „Chamanna Munt“ ins Gebiet „Som Muntatsch“ erstellt werden. Diese neue Anlage bedeutet eine Verlängerung der Achse der bestehenden Anlage „Piz-zet“ (ca. 300 m in der Länge, 150 m in der Höhe) und führt zu einer Ausweitung des Skigebiets (Skipisten) in Richtung Nordwesten über das Val Bos-chetta. Dieses Gebiet ist heute in der Kategorie Zwischenergebnis und soll neu ebenfalls als Festsetzung aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit dieser Aufstufung stellen sich aus Sicht der Abstimmung mit Natur und Landschaft folgende Fragen:

- Auswirkungen der Ausweitung des Skibetriebs im bisher skitouristisch nicht genutzten Val Bos-chetta auf Natur und Landschaft (z.B. durch Geländeedeinträge, Beschneigung etc.)
- Beeinträchtigung des oberhalb gelegenen BLN-Gebiets (z.B. durch die Bergstation der neuen Anlage)

Gemäss RPV (Art. 5 Abs. 2) wird ein Vorhaben im Richtplan als Festsetzung aufgenommen, wenn „die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind“. Gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen kann davon ausgegangen werden, dass die Abstimmung auf Stufe Richtplan sichergestellt ist. Mit der Erweiterung des Skigebietes werden keine in einem Bundesinventar enthaltenen Lebensräume betroffen. Das Gelände hat eine Beschaffenheit, die keine grösseren Terrainveränderungen notwendig macht. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren und Bewilligungen muss sichergestellt werden, dass diese Anliegen umgesetzt werden und dass keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft erfolgen und keine grösseren Geländeedeinträge vorgenommen werden.

### *Erweiterung im Gebiet Val Viroula*

Aus den Genehmigungsunterlagen geht hervor, dass der neue Basiszubringer Chastlatsch und die Erweiterung im Nordwesten keine präjudizierende Wirkung oder einen direkten

Zusammenhang zum Val Viroula haben und dass ein 10-jähriges Moratorium vereinbart wurde. Entsprechend ist in diesem Punkt keine Richtplananpassung vorgesehen.

BUWAL und die ENHK beantragen, die im bestehenden Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Erweiterung des Intensiverholungsgebiet im BLN Gebiet zu streichen. Aus sachlichen Überlegungen wäre zwar eine Vororientierung angebracht, da aber gegenüber dem genehmigten Richtplan keine Änderung erfolgt und der Kanton eine 10-jähriges Moratorium vorsieht, ist eine Anpassung nicht zwingend. Die Bundesstellen halten daran fest, dass mit der Genehmigung der Basiserschliessung Zuoz und der Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im NW kein Grundsatzentscheid für eine Erweiterung des Skigebiets im Gebiet Val Viroula gefällt wird.

### **3 Folgerung und Antrag**

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV und auf den vorliegenden Prüfungsbericht beantragt das ARE dem UVEK, die Richtplananpassungen des Richtplans des Kantons Graubünden zu genehmigen.

1. Autobahnraststätte Viamala in Thusis (Rheinau), Objekt 03.TS.01
2. Intensiverholungsgebiet und Basiszubringer Zuoz, Objekt 11.FS.10

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 30. März 2005